



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für das Ergänzungsstudium Methodik

Fassung vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 6. Juli 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium Methodik beschlossen. Die Ordnung wurde von der Rektorin am 7. Juli 2016 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienplan
- § 5 Module
- § 6 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und –leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 8 Zweck der Prüfung
- § 9 Modulprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungskommissionen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Modulabschluss

- § 17 Umfang der Prüfung
- § 18 Zertifikat

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Modul-Prüfungen

§ 20 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 21 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Ergänzungsstudium Methodik.
- (2) Ziel des Studiums ist es, die künstlerisch-pädagogische Persönlichkeit zu fördern sowie die methodischen Kompetenzen auszubilden. Die Absolvent*inn*en sollen in der Lage sein, künstlerisch-pädagogisch verantwortungsvoll zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät II zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums, Voraussetzungen

- (1) Die Studienzeit beträgt 2 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit dem Grad Bachelor of Music oder Bachelor of Arts an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Institution.

§ 4 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind im Studienplan niedergelegt (Anhang I).
- (2) Der Studienplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS); er ist für Hochschule und Studierende verbindlich.

§ 5 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme,

Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).

- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Wahlfächer im Hauptstudium werden zu Wahlmodulen zusammengefasst. Studiengangsspezifische Fächer und Wahlfächer im Grundstudium werden zu Zusatzmodulen gruppiert.

§ 6 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren. Das Antestat wird in den ersten zwei Unterrichtswochen erteilt, das Abtestat in den letzten zwei Unterrichtswochen.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

- (1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 8 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis der Qualifikationen, die es der Absolventin bzw. dem Absolventen ermöglichen, als Instrumentalpädagogin bzw. Instrumentalpädagoge verantwortungsvoll tätig zu sein.

§ 9 Modulprüfung

- (1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Prüfungskommissionen

- (1) Der jeweilige Dekan bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betref-

fenden Fach sein.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine hervorragende Leistung
gut (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (1) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (2) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung muss spätestens nach einem Semester stattfinden. Anträge auf außerordentliche, nochmalige Wiederholung einer nicht bestandenem Wiederholungsprüfung sind an den für Lehre zuständigen Prorektor zu stellen. Über die Zulassung zu einer außerordentlichen nochmaligen Wiederholungsprüfungen entscheidet der für Lehre zuständige Prorektor nach Anhörung des Studierenden und des/der beteiligten Fachlehrer.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 16 Modulabschluss

Nach erfolgreichem Modulabschluss wird das Ergebnis von der Fakultät im Transcript of Records dokumentiert.

§ 17 Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich aus den im Studienplan festgelegten Modulen zusammen.

§ 18 Zertifikat

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs enthält. Es ist von der Studiendekanin zu unterzeichnen und trägt

das Datum der letzten Fachprüfung.

- (2) Das Zertifikat wird ergänzt durch ein Transcript of records. Es umfasst Informationen über die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

II. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Modul- und Hochschul-Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Das Zertifikat darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 20 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul-Prüfung ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Juli 2016

Dr. Regula Rapp, Rektorin

Anlagen

Studienplan mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte